

## **Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen bei Kälbern**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, legt für die Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen bei Kälbern fest:

- **Die Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen bei Kälbern ist in ökologisch wirtschaftenden Betrieben grundsätzlich nicht zulässig.**
- **In Einzelfällen kann gem. Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe e) Ziffer v) bei Nachweis der in Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 Verordnung (EU) 2018/848 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung vom LfULG zur Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen erteilt werden (Sicherheitsgründe, Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere).**
- **Genehmigungsfähig ist die Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen bei Kälbern bis zum Alter von sechs Wochen. Die Genehmigung muss vor der Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen erteilt sein.**
- **Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Enthornung sowie Entfernung der Hornknospen bei Kälbern ist folgendes Vorgehen unter Einbeziehung einer Tierärztin/eines Tierarztes erforderlich:**

- 1. Sedierung,**
- 2. Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie und**
- 3. postoperative Schmerzminderung.**

Zu 1.:

Die Sedierung dient der Vorbereitung der Anästhesie und erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/Wirkstoff aus der Gruppe der alphaselektiven Sympathomimetika (z. B.: Xylazinhydrochlorid)

Zu 2.:

Die Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat/Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika (z. B.: Procainhydrochlorid, Ketamin)

Zu 3.:

Die postoperative Schmerzminderung erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID) (z. B.: Meloxicam, Metamizol, Carprofen).

Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.12 Verordnung (EU) 2018/848 muss eine ordnungsgemäße **Dokumentation des Tiereingriffes** erfolgen (Bestandsbuch der Anwendung von Arzneimitteln sowie Tierärztlicher Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg).

### **Gründe:**

Hörner bei Rindern sind gut durchblutete, mit Nerven versorgte Organe. Der Hohlraum im Horn ist die direkte Fortsetzung der Stirnhöhle. Die Enthornung und Entfernung der Hornknospen bei Kälbern stellt unabhängig vom Alter einen schmerzhaften, belastenden Eingriff dar, der mit Schmerz- und Abwehrreaktionen einhergeht. Laut Anhang II Teil II Nr. 1.7.7. der Verordnung (EU) 2018/848 ist jedoch ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, während der gesamten Lebensdauer so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. und Nr. 1.7.9. der Verordnung (EU) 2018/848 können Eingriffe am Tier fallweise genehmigt werden. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.